



Satzung der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Der Verein ist der Landesverband örtlicher und regionaler Alzheimer Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen im Demenzbereich. Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von Alzheimer oder anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit und der Aufgabenstellung ist die Überzeugung vom Wert des Lebens mit einer Behinderung. Der Verein versteht seine Aufgabe auch als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V." Er ist der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer 5528 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und bindet sich an die Pflichten eines Mitglieds.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- des Wohlfahrtswesens

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Verbesserung der Krankheitsbewältigung und der Selbsthilfefähigkeit bei Betroffenen und Angehörigen
 - Initiierung, Förderung und Unterstützung folgender Aktivitäten:
 - Hilfen im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich therapeutischer, betreuender, pflegerischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Art
 - Initiativen zur Selbsthilfe
 - Aufbau und Begleitung von Angehörigengruppen, Beratungsangeboten etc.
 - Weiterentwicklung von Betreuungs- und Wohnangeboten
 - Einbindung sozialer Dienste in die Erfüllung der Aufgaben
 - Projekte, die der Verbesserung der Situation der Betroffenen und der Angehörigen dienen
 - Expertenkommunikation
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen sein. Diese haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle nicht natürliche Personen sein, z.B. juristische Personen, Personengesellschaften, Interessenvertretungen. Diese haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung / Erlöschen
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere folgende Fälle:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines angeschlossenen Verbandes durch herabsetzende Äußerungen oder Handlungen
 - c) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied von mehr als sechs Monaten mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.
- (4) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder über den Ausschluss bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(1) Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft. Die Anzahl der Delegierten und die Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
- Bildung von Arbeitsausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von bis zu 10 Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

(5) Der Wahlvorstand regelt das Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören. Die Zusammensetzung soll regional ausgerichtet sein. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins gilt das Arbeitsrecht des Diakonischen Werks.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 13 Fachlicher Beirat

Der Fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

§ 14 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft soll eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Schirmherrschaft beträgt drei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

§ 15 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für die Vergabe von Zuschüssen ist der Verein befugt, bestimmte personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden lediglich die zwingend notwendigen persönlichen Daten. Der Verein achte darauf, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Errichtet am 23.06.1994 in Stuttgart, geändert am 06.07.1995, 12.05.2004, 04.12.2009 und 06.12.2013 in Stuttgart.